



Egolzwil

Pflichtenheft für die Einbürgerungs- kommission

Ausgabe vom: 9. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Grösse und Wahl der Kommission	3
2. Aufgaben und Kompetenzen.....	3
3. Sitzungsordnung.....	3
4. Beschlussfassung	3
5. Ausstand	3
6. Publikation der Gesuche.....	3
7. Aufgaben der Einbürgerungskommission.....	4
8. Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen.....	4
9. Einholen von Referenzauskünften.....	4
10. Akteneinsicht	5
11. Einbürgerungsgespräch	5
12. Beratung und Beschluss: Szenarien.....	5
13. Grundsätze und Kriterien zur Beurteilung des Einbürgerungsgesuches.....	6
14. Entscheid.....	6
15. Information.....	6
16. Inkrafttreten	6
Leitlinien für das Einbürgerungsgespräch	7

Soweit im vorliegenden Pflichtenheft für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

1. Grösse und Wahl der Kommission

1. Die Mitglieder der Einbürgerungskommission werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde Egolzwil im Majorzverfahren an der Gemeindeversammlung gewählt. Ebenfalls bestimmt die Gemeindeversammlung einen Präsidenten aus den gewählten Kommissionsmitgliedern.
2. Die Einbürgerungskommission besteht aus mindestens sieben und maximal neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied des Gemeinderats von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.
3. Der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seinen Reihen sowie den Sachbearbeiter Einbürgerungswesen aus dem Kreis der Verwaltungsangestellten. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht.
4. Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre und fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

2. Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer.
2. Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen.
3. Die Einbürgerungskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über diese Informationen Stillschweigen im Sinn des Amtsgeheimnisses zu bewahren.

3. Sitzungsordnung

Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein.

4. Beschlussfassung

Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

5. Ausstand

Die Ausstandsgründe nach kantonalem Recht (Gesetz über die Verwaltungspflege, § 14) gelten sinngemäss auch für die Kommissionsmitglieder. Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandsgründe.

6. Publikation der Gesuche

Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, sich während der Publikationsfrist von 60 Tagen zu den Gesuchen zu äussern und begründete Bedenken gegen eine Einbürgerung anzumelden. Die Anonymität wird dabei gewährleistet. Die Namen der Personen, die eine Eingabe machen, werden nach aussen nicht genannt.

7. Aufgaben der Einbürgerungskommission

Delegation der Einbürgerungskommission

- a) Prüfung der vorliegenden Unterlagen
- b) Interne Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden
- c) Einholen von Referenzen (Referenzpersonen, Arbeitgeber, evtl. Schule)
- d) Führen des ersten Gespräches mit den Gesuchstellern
- e) Erstellen des Berichtsteils Gemeinde 2. Teil

Gesamte Kommission

- a) Einsichtnahme in die Einbürgerungsgesuche während der Aktenauflage
- b) Prüfen der gesetzlichen Voraussetzungen
- c) Entgegennehmen und Prüfen von Anmerkungen und Bedenken zu Gesuchstellern
- d) Führen von Gesprächen mit den Gesuchsteller
- e) Gewähren des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. c
- f) Abklären der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache
- g) Abklären der Akzeptanz der Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc.
- h) Erstellen eines begründeten Schlussentscheides über die Einbürgerungsgesuche

8. Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen

Der Sachbearbeiter

- a) orientiert und leistet Hilfe an Einbürgerungsinteressierte.
- b) nimmt Einbürgerungsgesuche entgegen.
- c) vervollständigt die Gesuchsformulare.
- d) prüft die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Vollständigkeit.
- e) veröffentlicht die Namen der gesuchstellenden Personen gemäss den Einbürgerungsrichtlinien Punkt 2.5
- f) bereitet die Aktenauflage vor.
- g) organisiert die Einbürgerungsgespräche.
- h) fertigt die Einbürgerungsentscheide aus.
- i) stellt Rechnung an die Gesuchsteller
- j) teilt die Entscheide bzw. Einbürgerungszusicherungen den zuständigen Stellen mit.

9. Einholen von Referenzauskünften

Die Einbürgerungskommission hat Referenzauskünfte einzuholen. Der Gesuchsteller hat Namen von mindestens drei Schweizer Bürger sowie vom Arbeitgeber zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.

10. Akteneinsicht

Die Mitglieder der Einbürgerungskommission haben jeweils Einsicht in die traktandierten Einbürgerungsgesuche zu nehmen. Die Akten können während zwei Wochen vor dem Einbürgerungsgespräch eingesehen werden. Diese liegen während den ordentlichen Bürozeiten, nach spezieller Absprache auch ausserhalb, bei der Gemeindeverwaltung auf. Nach Möglichkeit sind die Akten bereits in der ersten Woche einzusehen.

11. Einbürgerungsgespräch

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben lädt die Einbürgerungskommission die Gesuchsteller zu einem Einbürgerungsgespräch ein. Die Einbürgerungsgespräche finden in der Regel in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Einbürgerungskommission statt (Vollversammlung).
2. Der Gesprächsablauf richtet sich nach den Leitlinien für das Einbürgerungsgespräch im Anhang I.

12. Beratung und Beschluss: Szenarien

1. Nach dem Gespräch berät die Einbürgerungskommission und entscheidet über das Gesuch. Folgende Szenarien sind möglich:
 - a) Zusicherung des Bürgerrechtes der Gemeinde, falls die Anforderungen als erfüllt betrachtet werden.
 - b) Sistierung des Gesuches, falls die Voraussetzungen noch nicht vollumfänglich erfüllt sind, jedoch die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie nach einer bestimmten, durch die Einbürgerungskommission festzulegenden Frist erfüllt werden können. Die Gesuchsteller haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch aufgrund der Faktenlage aufrecht erhalten wollen oder mit einer Sistierung einverstanden sind.
 - c) Empfehlung zur Aufteilung des Gesuches, falls bei einem Gesuch einer Familie eine oder mehrere Personen die Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Gesuchsteller haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch aufgrund der Faktenlage aufrecht erhalten wollen oder mit einer Aufteilung einverstanden sind.
 - d) Empfehlung zum Rückzug des Gesuches, falls die Anforderungen als nicht erfüllt betrachtet werden. Die Gesuchsteller haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch aufgrund der Faktenlage aufrecht erhalten wollen oder mit einem Rückzug einverstanden sind.
 - e) Ablehnung, falls die Anforderungen aufgrund der Empfehlung der Einbürgerungskommission als nicht erfüllt beurteilt werden.
2. Die verantwortliche sachbearbeitende Person der Gemeindeverwaltung führt jeweils zu jedem Einbürgerungsgespräch Protokoll.
3. Die Gesuchsteller können in die sie betreffenden Unterlagen und Dossiers Einsicht nehmen.

13. Grundsätze und Kriterien zur Beurteilung des Einbürgerungsgesuches

- ▶ gesicherte finanzielle Verhältnisse: stabile Arbeitssituation, ausreichende andere Einkommensquellen (Rente, Ehepartner mit gesichertem Einkommen)

formelle Bedingungen:

- ▶ kein Eintrag im Strafregister
- ▶ keine hängigen Strafverfahren
- ▶ keine offenen Betreibungen
- ▶ keine Steuerausstände
- ▶ keine Verlustscheine
- ▶ positive Referenzauskünfte

14. Entscheid

Der Beschluss der Einbürgerungskommission wird den Gesuchsteller durch den Präsidenten vorab mündlich, dann mit einem schriftlichen Entscheid zugestellt. Bei einer Ablehnung, einer Sistierung sowie bei einer Empfehlung auf Aufteilung oder Rückzug des Gesuches wird der Entscheid eingeschrieben und mit der entsprechenden Begründung versehen, zugestellt.

15. Information

Die Informationstätigkeit ist Sache der Einbürgerungskommission.

16. Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt ab sofort in Kraft.

Egolzwil, 9. Dezember 2013

Gemeinderat Egolzwil



Urs Hodel
Gemeindepräsident



Monika Krieger
Gemeindeschreiberin



Beim ausführlichen Gespräch diskutiert die Einbürgerungskommission mit dem Gesuchsteller folgende Aspekte:

- 1. Grund für die Einreichung des Gesuchs um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts**
 - ▶ Ist der Grund plausibel?
 - ▶ Ist der Bewerber bereit, seine bisherige Staatsbürgerschaft aufzugeben?

- 2. Integration in die Gemeinschaft**
 - ▶ Kennen die Nachbarn den Bewerber?
 - ▶ Kennt der Bewerber seine Nachbarn?
 - ▶ Wo, wie und mit wem verbringt der Bewerber seine Freizeit?
 - ▶ Welche konkreten Anstrengungen zur Integration hat der Bewerber bisher unternommen?

- 3. Finanzielle Situation**
 - ▶ Einkommens- und Vermögensverhältnisse
 - ▶ Hat der Bewerber Schulden?

- 4. Schule/Ausbildung/Weiterbildung**
 - ▶ Kennt der Bewerber unser Schulsystem?
 - ▶ Hat er eine Schule in der Schweiz besucht?
 - ▶ Besucht er eine Weiterbildung?
 - ▶ Kennt er Weiterbildungsangebote?

- 5. Bräuche und Sitten**
 - ▶ Kennt der Bewerber Schweizer Bräuche oder Dorfanlässe (z.B. Fasnacht, 1. August, Kilbi)
 - ▶ Kennt er typische Schweizer Speisen?

- 6. Arbeitsplatz**
 - ▶ Was und wo arbeitet der Bewerber?
 - ▶ Ist er mit seiner Arbeit zufrieden?

- 7. Referenzen**
 - ▶ Welche Referenzen kann der Bewerber angeben (Nachbarn, Bekannte, Arbeitgeber, Lehrer)?

- 8. Schweizerisches Staatswesen**
 - ▶ Interessiert sich der Bewerber für das Schweizerische Staatswesen?
 - ▶ Kennt er unser politisches System (Gewaltentrennung, Gemeinde/Kanton/Bund)?
 - ▶ Kennt er die Behörden (Exekutive, Legislative, Judikative)?
 - ▶ Kennt er die Parteien und ihre grundsätzliche Ausrichtung?

- 9. Schweizer Recht**
 - ▶ Der Gesuchsteller kennt und akzeptiert die Schweizer Gesetzgebung (Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung etc.)